

Kommunikation

Postfach, CH-8022 Zürich
Telefon +41 44 631 31 11
communications@snb.ch

Zürich, 18. Dezember 2014

Nationalbank führt Negativzinsen ein

Bekräftigung des Mindestkurses und Senkung des Zielbands für den Dreimonats-Libor in den negativen Bereich

Die Schweizerische Nationalbank wird Guthaben auf ihren Girokonten mit einem Zins in Höhe von $-0,25\%$ belasten. Damit strebt sie an, dass der Dreimonats-Libor in den negativen Bereich fällt. Deshalb dehnt sie das Zielband für den Dreimonats-Libor auf $-0,75\%$ bis $0,25\%$ aus und erweitert es auf seine übliche Breite von einem Prozentpunkt. Der Negativzins wird auf Guthaben erhoben, die einen bestimmten Freibetrag übersteigen.

Die Nationalbank bekräftigt den Mindestkurs von 1.20 Franken pro Euro und wird ihn weiterhin mit aller Konsequenz durchsetzen. Der Mindestkurs bleibt das zentrale Instrument, um eine unerwünschte Verschärfung der monetären Rahmenbedingungen durch eine Aufwertung des Frankens zu verhindern. In den letzten Tagen haben verschiedene Faktoren zu einer stärkeren Nachfrage nach sicheren Anlagen geführt. Die Einführung von Negativzinsen macht das Halten von Frankenanlagen weniger attraktiv und unterstützt damit den Mindestkurs. Die Nationalbank ist bereit, wenn nötig unbeschränkt Devisen zu kaufen und weitere Massnahmen zu ergreifen.

Zusätzliche Angaben zu den Negativzinsen und der Berechnung des Freibetrags finden sich in einem Merkblatt der SNB (Anhang).

Anhang

Merkblatt Negativzins auf Girokontoguthaben

1. Allgemeines

Gestützt auf Ziff. 2.1.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erhebt die Schweizerische Nationalbank (SNB) auf Girokontoguthaben (gem. Ziff. 2.1.1. AGB) bestimmter Kontoinhaber (Ziff. 2) einen Negativzins (Ziff. 3), sofern das Girokontoguthaben einen bestimmten Freibetrag (Ziff. 4) überschreitet.

2. Geltungsbereich

Der Negativzins wird auf Girokontoguthaben (gem. Ziff. 2.1.1. AGB) erhoben, die auf Schweizerfranken lauten, sofern der Kontoinhaber eine Bank, ein Effektenhändler, ein Bargeldverarbeiter, eine Clearing- und Settlementorganisation, eine Pfandbriefanstalt, eine Versicherung, eine internationale Organisation oder eine Zentralbank ist.

Auf Guthaben anderer Inhaber von Girokonten in Schweizerfranken (insbesondere Bund und bundesnahe Betriebe sowie inländische Behörden) wird in der Regel kein Negativzins erhoben. Die SNB beobachtet die Entwicklung der Giroguthaben dieser Kontoinhaber. Sie behält sich vor, weitere Kontoinhaber dem Negativzins zu unterstellen.

3. Negativzins

Der Zinssatz beträgt aktuell -0.25% p.a.

Der Negativzins wird ab 22. Januar 2015 und bis auf weiteres erhoben.

Der Negativzins wird nach der im Geldmarkt üblichen Usanz (Actual/360) berechnet.

Die Berechnung des Negativzinses erfolgt auf täglicher Basis. Die Belastung des geschuldeten Negativzinses erfolgt jeweils per Ende Monat für die Periode des Vormonats (Ziff. 5).

Freibetrag

Der Negativzins wird nur auf jenem Teil des Giroguthabens erhoben, der einen bestimmten Betrag (Freibetrag) überschreitet.

Der Freibetrag gilt pro Kontoinhaber und beträgt pro Kontoinhaber mindestens CHF 10 Mio.

Führt die SNB für einen Kontoinhaber ausnahmsweise mehrere Girokonten, so ist der Freibetrag nur einmal dem über alle relevanten Konten aggregierten Guthaben anrechenbar.

Anhang

Es bestehen zwei Freibetrag-Ansätze:

Freibetrag-Ansatz 1: Mindestreserve-basierter Freibetrag

Für mindestreservepflichtige Kontoinhaber (inländische Banken¹): Der Freibetrag entspricht aktuell dem 20-fachen des Mindestreserve-Solls der Unterlegungsperiode (UP) 20. Oktober 2014 bis 19. November 2014 (statische Komponente), abzüglich einer Zunahme bzw. zuzüglich einer Abnahme der Bargeldhaltung (dynamische Komponente). Die Veränderung der Bargeldhaltung wird berechnet als Differenz zwischen dem durchschnittlichen Bargeldbestand der jeweils aktuellsten UP der Mindestreserveerhebung vor dem Stichtag (Ziff. 5) und dem Bargeldbestand der entsprechenden UP innerhalb einer fixen Referenzperiode. Die Referenzperiode umfasst die 12 Unterlegungsperioden von 20. Dezember 2013 bis 19. Dezember 2014 (**Freibetrag-Ansatz 1a**).

Für inländische Banken oder bankähnliche inländische Institute, die keine Mindestreserven halten oder ausweisen müssen: Die SNB bestimmt den Freibetrag in gleicher Weise. Diese Kontoinhaber sind dazu verpflichtet, die hierfür notwendigen Informationen der SNB zur Verfügung zu stellen (**Freibetrag-Ansatz 1b**).

Der Freibetrag nach Freibetrag-Ansätzen 1a und 1b berechnet sich somit wie folgt:

	Mindestreserve-Soll der UP 20. Oktober 2014 bis 19. November 2014 mal Faktor 20 (statische Komponente)
-/+	Bargeldzunahme/Bargeldabnahme aus dem Vergleich der Bargeldhaltungen der <u>jeweils aktuellsten UP und entsprechender UP innerhalb der fixen Referenzperiode (dynamische Komponente)</u>
=	Freibetrag

Freibetrag-Ansatz 2: Fixer Freibetrag

Für nicht mindestreservepflichtige Kontoinhaber (ausländische Banken, Effekthändler, Bargeldverarbeiter, Clearing und Settlementorganisationen, Pfandbriefanstalten, Versicherungen, internationale Organisationen, Zentralbanken): Die SNB legt fixe Freibeträge fest.

¹ Banken gemäss Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen.

Anhang

4. Berechnung, Belastung und Avisierung

Für denjenigen Teil des Giroguthabens, der jeweils am Ende eines jeden Bankwerktages den Freibetrag übersteigt, wird auf täglicher Basis der Negativzins berechnet (gilt analog für das aggregierte Giroguthaben eines Kontoinhabers mit mehreren Konten).

Der geschuldete Negativzins wird jeweils am letzten Valutatag eines Monats (Stichtag) für die Periode des Vormonats auf dem Girokonto belastet. Hält ein Kontoinhaber mehr als ein Girokonto, entscheidet die SNB über das zu belastende Konto (Hauptkonto). Die SNB ist bevollmächtigt, die Belastung ohne vorgängige Avisierung auszuführen.

Der Kontoinhaber hat dafür zu sorgen, dass die Deckung auf dem Hauptkonto am Stichtag für die Belastung des geschuldeten Negativzinses ausreicht.

Aus technischen Gründen löst die Belastung des Negativzinses bei Teilnehmern am Swiss Interbank Clearing (SIC) eine SIC-Transaktion des Typs „F10“ aus.

Die Belastung des Negativzinses wird dem Kontoinhaber am Stichtag wie folgt avisiert: Kontoauszug per SWIFT (MT950) oder physischem Auszug des Hauptkontos sowie separater Belastungsanzeige per SWIFT (MT900) oder physischer Anzeige. Zusätzlich wird dem Kontoinhaber ein physisches Protokoll, aus dem die Berechnungsgrundlagen für den Negativzins zu entnehmen sind, zugestellt.